



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

An das
Bundesministerium für Justiz

W I E N

Linz, am 29.10.2007
Gruberstraße 20
A 4020 Linz
Briefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach 274
Sachbearbeiter:
OStA Dr. Granzer
Telefon: 05/7601 21
Klappe (DW) 11602
Telefax: 05/7601 21-11608

Jv 2923 - 2/07

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a. geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II);
Begutachtungsverfahren

zu BMJ-L590.005/0001-II 3 /2007

In der Anlage wird die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wels vom 12.10.2007, Jv 720-2/07 vorgelegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz tritt dieser Stellungnahme bei und ergänzt diese in Ansehung der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 5 Abs 5 StAG dahingehend argumentativ, dass nach der geplanten Regelung selbst solche Einstellungsanträge, welche vor den in § 108 Abs 2 StPO nF angeführten Zeiträumen eingebracht würden, der Revision unterlägen; eine derart umfangreiche zwingende Revision erscheint nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die umfassenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Wels wird von einer darüber hinaus gehenden Stellungnahme durch die Oberstaatsanwaltschaft Linz abgesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme und des nunmehrigen Berichtes wurden dem Präsidium des Nationalrats übersendet; ebenso erfolgte eine elektronische Übermittlung an das Parlament an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft
i.V.
Dr. Granzer eh.